

Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Ludwigsburg

A Allgemeine Bestimmungen

§1

Die Zielsetzungen und Aufgaben des Integrationsrates (IR)

Der Integrationsrat in Ludwigsburg ist ein Gremium, das Verwaltung und Gemeinderat bei integrationsrelevanten Themen sowohl auf Nachfrage als auch aktiv berät. Zielsetzung des Integrationsrates ist es, alle Belange der Einwohnerinnen und Einwohner von Ludwigsburg mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge gemäß dem Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg, PartIntG §13 zu vertreten und deren Teilhabe zu verbessern.

§2

Die Zusammensetzung des Integrationsrates

Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen und Einwohner aus der Stadt Ludwigsburg, die gegebenenfalls einen Migrationshintergrund haben und in jedem Fall aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration, Integration und Partizipation einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrates und der Beratung des Gemeinderats leisten können.

Der Integrationsrat setzt sich zusammen aus

- 20 von der Verwaltung vorgeschlagenen und vom Gemeinderat benannten Sachkundigen aus Ludwigsburg
- Aus Vertreterinnen und Vertretern aus dem Gemeinderat (je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Fraktion und vom Gemeinderat festgelegten freiwilligen Vertreterinnen und Vertretern aus Gruppierungen bzw. Einzelstadträtinnen und Einzelstadträte) und
- Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden als Vertreterin oder Vertreter der Verwaltung

Der Vorsitz des Integrationsrates liegt bei der Ersten Bürgermeisterin beziehungsweise dem Ersten Bürgermeister von Ludwigsburg.

§3

Die Zuständigkeiten der Sachkundigen im Integrationsrat

Die Sachkundigen koordinieren die Arbeit im Integrationsrat jeweils als Team zu zweit in gegenseitiger Abstimmung und Vertretung bei Themen, die sich inhaltlich mit wesentlichen Handlungsfeldern der

Integration und Partizipation beschäftigen. Organisatorisch orientieren die Sachkundigen sich an den Themen der vier Dezernate der Stadtverwaltung Ludwigsburg und der Ausschüsse des Gemeinderats:

- Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung,
- Bildung, Soziales, Kultur, Sport
- Mobilität, Sicherheit, Tiefbau
- Stadtentwicklung, Hochbau, Liegenschaften

§4

Die Amtszeit/Mitgliedschaft im Integrationsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Integrationsrats beginnt mit dem Beschluss über die Ernennung der Sachkundigen durch den Gemeinderat und der Benennung der Gemeinderatsvertreterinnen und Gemeinderatsvertreter durch die Fraktionen im Gemeinderat und endet parallel zur Amtsperiode des Gemeinderates.

Folgende Modalitäten sind bei der Benennung von Sachkundigen für den Integrationsrat festgelegt:

- Die Auswahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder im Integrationsrat findet durch den Gemeinderat alle 5 Jahre statt
- Die Ausschreibung erfolgt öffentlich
- Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ludwigsburg, die einen Migrationshintergrund haben und/oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Integration und Migration auch in der praktischen Integrationsarbeit sachkundig sind, können sich um einen Sitz im Integrationsrat bewerben
- Die folgenden persönlichen Voraussetzungen müssen für eine Mitwirkung im Integrationsrat als Sachkundige grundsätzlich erfüllt sein:
 - o Vollendung des 18. Lebensjahres
 - o Mündlich und schriftlich im Gebrauch der deutschen Sprache sicher sein
 - o Erstwohnsitz in Ludwigsburg
 - o Erfahrungen und Kompetenzen in einem oder mehreren der oben genannten Themen innerhalb der Dezernate
 - o Berufliches und/oder ehrenamtliches Engagement im Bereich Migration/Integration
 - o Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Integrationsrates
 - o Mitwirkung in Arbeitsgruppen und bei Veranstaltungen oder Terminen der Repräsentation
- Bei der Besetzung des Integrationsrates soll darauf geachtet werden, die Heterogenität der Stadtgesellschaft widerzuspiegeln. Dabei soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Alter, Geschlecht und Migrationsbiografie geachtet werden. Personen mit Migrationsbiografie werden bei gleicher Eignung bei der Besetzung des Integrationsrates besonders berücksichtigt
- Interessierte bewerben sich im Büro für Integration und Migration. Bewerberinnen und Bewerber weisen ihre Sachkunde, ihre Motivation und ihr bisheriges Engagement im Bereich der Integration und dem Thema nach, für das sie sich bewerben



- Das Büro für Integration und Migration führt mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern die Vorstellungsgespräche. Die Unterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten werden anonymisiert an die Vorschlagskommission weitergeleitet
- Die Vorschlagskommission besteht aus:
 1. Mitgliedern der Verwaltung (zum Beispiel dem Büro für Integration und Migration)
 2. Von den Sachkundigen zu definierenden Vertreterinnen und Vertretern, die nicht mehr für den Integrationsrat zur Wahl stehen
 3. Auf Wunsch des Gemeinderates auch aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates
- Die Vorschlagskommission erarbeitet für den Gemeinderat einen gemeinsamen Vorschlag mit 20 sachkundigen Kandidatinnen und Kandidaten für den zukünftigen Integrationsrat und mit fünf Kandidatinnen und Kandidaten als potenzielle Nachrückerinnen und Nachrücker. Bei den 20 Kandidatinnen und Kandidaten werden jeweils fünf den Themen eines Dezernats zugeordnet. Der Gemeinderat beschließt die Ernennung der Sachkundigen des Integrationsrates und Nachrückkandidatinnen und Nachrückkandidaten.

Sollte ein Mitglied aus dem Integrationsrat ausscheiden, wird die Nachrückerliste auf geeignete Kandidatinnen und Kandidaten geprüft und hieraus ein Vorschlag für die Neubesetzung gemacht. Sollte keine geeignete Person auf der Nachrückerliste stehen, bleibt die Stelle vakant.

Ein Nachbesetzungsverfahren mit öffentlicher Ausschreibung erfolgt erst, wenn mehr als zwei Personen innerhalb einer Dezernatszuständigkeit ausscheiden. Die Ausschreibung erfolgt nur, wenn die Amtszeit des Integrationsrats noch mehr als ein Jahr beträgt.

§5

Ausscheiden aus dem Integrationsrat

Das Amt eines Sachkundigen im Integrationsrat endet während der laufenden Amtsperiode automatisch, durch die Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Ludwigsburg.

Jede und jeder gewählte Sachkundige kann selbst schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auch ohne Angabe von Gründen aus dem Integrationsrat ausscheiden.

Sollten benannte Mitglieder des Integrationsrates bei den festgelegten Sitzungen drei Mal unentschuldig fehlen oder gegen die Schweigepflicht verstoßen, scheidet sie als Mitglied aus dem Integrationsrat aus.

§ 6

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Integrationsrates und ihre/seine Aufgaben/ Stellvertretung

Der Vorsitz des Integrationsrates liegt bei der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister. Die Vertretung wird durch eine andere Dezernentin oder einen Dezernenten übernommen.

§7

Das Sprecherteam des Integrationsrates

Aus der Mitte der Sachkundigen wird zu Beginn der Wahlperiode ein Sprecherteam von 4 Personen für die erste Hälfte der Amtsperiode des Integrationsrates gewählt. Eine erneute Wahl des Sprecherteams findet dann nach der Hälfte der Amtszeit statt. Die Mitglieder des Sprecherteams sind verpflichtet, regelmäßig an Treffen mit der Verwaltung zum Informationsaustausch, zur Abstimmung von Anträgen und von Tagesordnungspunkten für die nächste Sitzung des Integrationsrates teilzunehmen.

§8

Das Büro für Integration und Migration

Das Büro für Integration und Migration hat als Geschäftsstelle des Integrationsrates geschäftsführende Aufgaben. Diese sind:

- Fachliche Beratung des Integrationsrates zu integrations- und partizipationsrelevanten Themen
- Beratung des Integrationsrates zu Anträgen und Anfragen
- Beratung des Integrationsrates zu organisatorischen Abläufen
- Unterstützung des Integrationsrates und seiner Arbeitsgruppen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht
- Organisation von Ernennungsverfahren der Sachkundigen
- Organisation von Sitzungen und Tagungen
- Inhaltliche und organisatorische Absprachen mit dem Sprecherteam zu den Inhalten von Sitzungen und Tagungen
- Erstellung von Tagesordnungen und Protokollen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden
- Verwaltungsaufgaben bezüglich des Budgets des Integrationsrates
- Unterstützung der Ersten Bürgermeisterin/des Ersten Bürgermeisters in allen Belangen des Integrationsrates

§9

Die Einberufung zu Sitzungen, Vorschläge zur Tagesordnung, Protokollierung

Die Einberufung des Integrationsrates erfolgt im Regelfall über eine Einladung mit Tagesordnung nach festen Terminen pro Jahr über das Büro für Integration und Migration.

Nach Bedarf können darüber hinaus notwendige Sitzungen mit Zustimmung der/des Vorsitzenden auch vom Sprecherteam veranlasst werden.

Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich, können aber wie in der Tagungsordnung festgelegt auch einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung beinhalten.

Vorschläge zur Tagesordnung von Sitzungen/Tagungen und Anträge können von allen Mitgliedern im Integrationsrat ausgehen und werden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung entweder an das Sprecherteam oder an das Büro für Integration und Migration gerichtet. Das Sprecherteam leitet die Vorschläge an das Büro für Integration und Migration weiter. Das Sprecherteam und das Büro für Integration erarbeiten einen Vorschlag für die Tagesordnung. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung von Sitzungen und Klausurtagungen.

Vorschläge zur Tagesordnung, die von mindestens 1/3 der Sachkundigen unterschrieben wurden, hat der/die Vorsitzende auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung zu nehmen.

In den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

§10

Die Bildung von Arbeitsgruppen/Hinzuziehen von externen Expertinnen und Experten

Sachkundige im Bereich der Integration aus allen Bereichen der Gesellschaft können von der/dem Vorsitzenden als Expertinnen und Experten zu Beratungen in den Sitzungen des Integrationsrates hinzugezogen werden.

Der Integrationsrat hat die Möglichkeit aus seiner Mitte eigene Arbeitsgruppen zu relevanten Themen zu bilden. Diese Arbeitsgruppen sind offen für die Mitarbeit von allen Mitgliedern des Integrationsrates. Den Mitgliedern des Integrationsrates ist es im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden möglich, auch Externe zur Beratung in diesen Arbeitsgruppen zu benennen und hinzuzuziehen.

§11

Die Interaktion mit dem Gemeinderat und mit der Verwaltung

Die Zusammenarbeit des Integrationsrates mit dem Gemeinderat erfolgt vom Integrationsrat sowohl über Anträge an den Gemeinderat oder den Ausschüssen als auch über die direkte Kommunikation mit den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten im Integrationsrat.

Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung erfolgt in den gemeinsamen Sitzungen des Integrationsrates, in den regelmäßigen Treffen des Sprecherteams mit der Verwaltung und durch die Interaktion der Mitglieder des Integrationsrates mit den entsprechenden Stellen der Verwaltung.

§12

Die Finanzen des Integrationsrates und Vergütungen

Der Integrationsrat erhält ein eigenes Budget, das in der Höhe in jedem Haushaltsjahr neu festgelegt wird. Diese Mittel werden ausschließlich für die Arbeit des Integrationsrates und nach Beschluss des Integrationsrates für integrationsrelevante Projekte, Veranstaltungen, Fortbildungen und so weiter eingesetzt.

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten von der Stadt eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Integrationsrats-Sitzungen und Integrationsrats-Tagungen in Höhe von 25,00 Euro pro Sitzung und 50,00 Euro pro Klausurtagung. Das Sitzungsgeld wird aus den Mitteln des Integrationsrates gezahlt.

B Bestimmungen zu den Modalitäten bei Sitzungen/Klausurtagungen des Integrationsrates

§13

Sitzungen/Tagungen des Integrationsrates

Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, in der Regel vier bis fünf Mal im Jahr. Alle zwei Jahre findet eine Klausurtagung statt.

Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist das Büro für Integration und Migration rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

Der Bedarf von zusätzlichen Sitzungen wird durch das Sprecherteam festgestellt, wenn mindestens 1/3 der Integrationsrats-Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine zusätzliche Sitzung beantragt. Diese Sitzung wird dann in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden zeitnah durch das Büro für Integration und Migration einberufen.

§14

Feste Tagesordnungspunkte

Feste Tagesordnungspunkte bei jeder Sitzung sind:

1. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Die Sachstandsberichte der Sachkundigen (soweit relevant und in kurzer Form),
3. Der Stand der in den letzten Sitzungen vereinbarten Aktionen,
4. Stand der Ergebnisse der eingebrachten Anträge,
5. Infos aus dem Sprecherteam
6. Infos aus der Verwaltung und
7. Verschiedenes

§15

Änderung der Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung der laufenden Sitzung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Beschluss des Integrationsrates bei Beginn der Sitzung geändert werden.

§16

Redeordnung und Rederecht

Das Rederecht gilt für alle Mitglieder des Integrationsrates.

Eingeladene Gäste, insbesondere auch Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung können von der/ dem Vorsitzenden themen- und anlassbezogen das Rederecht bekommen.

Die Reihenfolge der Reden erfolgt nach zeitlicher Meldung. Die/der Vorsitzende hat mit Zustimmung des Gremiums das Recht, die Redezeit der Mitglieder zu begrenzen. Dies kann auf Antrag eines Mitglieds oder auf Initiative der/des Vorsitzenden erfolgen.

§17

Anfragen/Anträge/Geschäftsordnungsanträge

Jedes Mitglied des Integrationsrates hat das Recht, mündlich in den Sitzungen des Integrationsrates oder schriftlich Anfragen zu stellen, die entweder sofort in der Sitzung, in der nächsten Sitzung oder schriftlich von der Verwaltung beantwortet werden.

Die Mitglieder des Integrationsrates haben das Recht, Anträge an den Gemeinderat zu formulieren und in den Integrationsrats-Sitzungen abzustimmen

Geschäftsordnungsanträge (zum Beispiel Vertagung von Tagesordnungspunkten/Abstimmungen, beziehungsweise Tagesordnungspunkte nicht-öffentlich zu verhandeln) sind in jeder Sitzung durch die Mitglieder des Integrationsrates möglich.

§18

Abstimmungen/Beschlussfassung

Der Integrationsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Integrationsrates in der beschlussfassenden Sitzung anwesend sind.

Alle anwesenden Mitglieder des Integrationsrates haben Stimmrecht in den Sitzungen.

Das Stimmrecht wird offen durch Handzeichen abgegeben.

Für die Annahme von Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Integrationsrates.

Die Wahlen der Sprecherinnen und Sprecher werden geheim durchgeführt.

§19

Niederschrift und Inhalt

Ein Schnellprotokoll erfolgt innerhalb von 14 Tagen. Ein Ergebnisprotokoll wird von Seiten der Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

Die Freigabe des Protokolls erfolgt durch die/den Vorsitzenden. Der Versand an alle Mitglieder des Integrationsrates erfolgt durch die Geschäftsstelle des Gemeinderates per Mail.

C Rechte und Pflichten der am Integrationsrat Beteiligten

§20

Rechte und Pflichten des Integrationsrates als Ganzes

Der Integrationsrat kann nach vorheriger Beratung und Beschluss im Integrationsrat Themen als Anträge in den Gemeinderat, beziehungsweise in die Ausschüsse des Gemeinderates einbringen.

Bei Beratung über diese Anträge des Integrationsrates hat der Integrationsrat in den Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen auf Antrag ein Rede- und Anhörungsrecht.

Mitglieder des Integrationsrates können bei Veranstaltungen mit integrationsrelevanten Inhalten repräsentative Aufgaben wahrnehmen.

Die Mitglieder des Integrationsrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten verpflichtet, bis der/die Vorsitzende des Integrationsrates sie von der Schweigepflicht entbindet.

§21

Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden des Integrationsrates beziehungsweise ihrer/seiner Stellvertretung

Die/der Vorsitzende des Integrationsrates leitet die Sitzungen des Integrationsrates.

Die/der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Integrationsrates über die grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Integrationsrates gehören.

Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Integrationsrates obliegt der/dem Vorsitzenden und dem Büro für Integration und Migration.

Die/der Vorsitzende des Integrationsrates hat die Aufgabe, einen Antrag über eine Angelegenheit aus dem Bereich der Integration nach Beschluss des Integrationsrates über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Gemeinderat zur Beratung und/oder Entscheidung vorzulegen.



§22

Rechte und Pflichten der Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates im Integrationsrat

Die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderates nehmen aktiv an den Sitzungen und Tagungen des Integrationsrates teil und können im Integrationsrat in allen Arbeitsgruppen des Integrationsrates mitwirken. Sie dienen damit einerseits als ‚ Bindeglied von den Ideen des Integrationsrates in den Gemeinderat und in die Fraktionen und sie sind umgekehrt Informationsträger für die Ideen des Gemeinderates/der Ausschüsse/der Fraktionen in den Integrationsrat.

§23

Rechte und Pflichten der Sachkundigen im Integrationsrat

Alle Sachkundigen haben ein Stimmrecht in den Sitzungen.

Jeder der Sachkundigen des Integrationsrates kann per Antrag an das Büro für Integration und Migration, beziehungsweise an das Sprecherteam Themen für die Tagesordnung der Sitzungen vorschlagen. Die Sachkundigen im Integrationsrat verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates und den Klausurtagungen.

§24

Rechte und Pflichten des Sprecherteams des Integrationsrates

Das Sprecherteam vertritt die Interessen der Sachkundigen gegenüber der Verwaltung.

Die Mitglieder des Sprecherteams stimmen mit der Verwaltung die Tagesordnungspunkte der Sitzungen und Tagungen ab.

Sie sind als Vertreterinnen und Vertreter der Sachkundigen Mitglieder der Auswahlkommission für Nachrückerinnen und Nachrücker in den Integrationsrat in der laufenden Amtszeit.

§25

Rechte der Öffentlichkeit/der Gäste bei Integrationsrats-Sitzungen

Eingeladene Gäste (Referentinnen und Referenten/Expertinnen und Experten) bei Sitzungen und Tagungen des Integrationsrates bekommen ein Rederecht.

Andere Besucher der Sitzungen des Integrationsrates aus der Öffentlichkeit haben dies nicht. Sie sind lediglich Zuhörerin oder Zuhörer im öffentlichen Teil der Sitzungen.

§26

Hausrecht

Die/der Vorsitzende des Integrationsrates, beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung handhabt bei Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§27

Übergangsregelung

Die Übergangsregelung gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung bis zum Ende der Amtsperiode des Integrationsrates im Jahr 2024. Die Dauer der Ernennung der Sachkundigen (und ehemaligen Stellvertretenden) und die Amtsperiode des Integrationsrates verlängert sich durch das Inkrafttreten der Geschäftsordnung nicht und endet regulär mit der Amtsperiode des Gemeinderates im Jahr 2024.

Während der Übergangsperiode behalten die Mitglieder die Zuordnung zu den Sachthemen. Sollte ein Sachgebiet beim Ausscheiden einer oder eines Sachkundigen nicht mehr besetzt sein, prüft die Verwaltung beim Ausscheiden von Sachkundigen, ob im Bewerberpool geeignete Nachrückerinnen und Nachrücker vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, werden die zwei Stellen der/des Sachkundigen im Integrationsrat neu ausgeschrieben, falls die Amtsperiode des Integrationsrates noch mehr als ein Jahr währt.

§28

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.